

Richtwerte Sackgeld

Sackgeld hilft Kindern und Jugendlichen, bereits früh den Umgang mit Geld zu erlernen. Dabei dürfen und werden sie auch Fehler machen. Doch genau dadurch lernen sie, ihr Geld selbstständig zu verwalten. Eltern können ihre Kinder bei diesem Prozess anleiten und über die Jahre begleiten.

Die Eltern entscheiden, ob, ab wann und wie viel Sackgeld sie ihren Kindern geben. Wichtig dabei ist, dass sie es regelmässig und unaufgefordert auszahlen. Die untenstehenden Richtwerte sind Empfehlungen. Sie sollen Eltern dabei helfen, die Höhe des Sackgelds festzulegen.

Kinder sollen lernen zu unterscheiden, wofür Geld genutzt werden kann: Beim Sackgeld gibt es daher einen frei verfügbaren Betrag (z. B. für Süssigkeiten, Badi, Kino) und einen Betrag für gebundene Ausgaben wie Mobiltelefon, Kleider oder Fahrkosten.

Weitere Informationen, Anregungen und Tipps finden Sie auf www.budgetberatung.ch/sackgeld.

Schulstufe	Monatlicher Betrag in CHF												
	Unterstufe			Mittelstufe			Oberstufe			Weiterführende Schulen			
Alter des Kindes	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Frei verfügbarer Betrag pro Monat	12.-	16.-	20.-	30.-	35.-	40.-	50.-	60.-	70.-	80.-	90.-	100.-	110.-
	Auszahlung pro Woche			Auszahlung alle 2 Wochen									
	3.-	4.-	5.-	15.-	18.-	20.-	-			-			
Sparen	Zusätzlich pro Monat												
	3.-	4.-	5.-	Je nach Sparziel einen Anteil aus dem frei verfügbaren Betrag nehmen									

Schulstufe	Gebundene Ausgaben (je nach Bedarf)												
	Unterstufe			Mittelstufe			Oberstufe			Weiterführende Schulen			
Fahrkosten	-			nach Aufwand			nach Aufwand			nach Aufwand			
Mobil-Telefon	-			-			10.- bis 30.-			10.- bis 30.-			
Kleider, Schuhe	-			-			50.- bis 90.-			50.- bis 100.-			
Coiffeur, Körperpflege	-			-			10.- bis 30.-			20.- bis 40.-			
Velo, Mofa	-			-			10.- bis 30.-			10.- bis 30.-			
Streaming-Abonnemente	-			-			-			0.- bis 10.-			
Auswärtige Verpflegung	-			-			Nach Aufwand			Nach Aufwand			
	-			-			0.- bis 220.-			0.- bis 220.-			

Zivilgesetzbuch Art. 323:

1 Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

2 Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Zivilgesetzbuch Art. 276

1 Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

2 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

3 Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Zivilgesetzbuch Art. 276a

Die Unterhaltspflicht gegenüber einem unmündigen Kind geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor.